BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE KENNTNISNAHME DER EIGNERSTRATEGIE DER STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHES LANDESSPITAL

| Behandlung im Landtag | | | |
|-----------------------|-------|--|--|
| | Datum | | |
| Kenntnisnahme | | | |

Nr. 152/2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | | Self | e | | | | |
|-------|---|-----------------------|------------------|--|--|--|--|
| l. | BER | CHT DER REGIERUNG | 5 | | | | |
| 1. | Ausgangslage und Begründung der Vorlage5 | | | | | | |
| 2. | 2.12.22.3 | verpunkte der Vorlage | 7 7 8 9 | | | | |
| II. | ANT | RAG DER REGIERUNG1 | 5 | | | | |
| Beila | ige: | | | | | | |

Eignerstrategie der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäss den Bestimmungen in den Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen sind diese Strategien periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. Im Jahr 2023 wurden die Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen durch die Regierung überprüft. In der Folge wurden sämtliche Eigner- und Beteiligungsstrategien aktualisiert, durch die Regierung am 30. Januar 2024 genehmigt und vom Landtag in seiner öffentlichen Sitzung vom 7. März 2024 zur Kenntnis genommen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 8/2024).

Aufgrund laufender Verhandlungen über eine neue Globalkreditvereinbarung mit dem Liechtensteinischen Landesspital sowie offener Fragen in Zusammenhang mit der Eignerstrategie des Landesspitals wurde diese zum damaligen Zeitpunkt als einzige nicht überarbeitet und sollte zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag bringt die Regierung dem Landtag nunmehr die überarbeitete und durch die Regierung am 3. Dezember 2024 genehmigte Eignerstrategie der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital zur Kenntnis.

Die vollzogenen Anpassungen sind sowohl inhaltlicher als auch struktureller und sprachlicher Natur. Insbesondere wurden die ökologischen Ziele wie bei allen anderen Eigner- und Beteiligungsstrategien überarbeitet und mit den klima- und energiepolitischen Zielen des Landes Liechtenstein in Einklang gebracht.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLE

Liechtensteinisches Landesspital

5

Vaduz, 10. Dezember 2024

LNR 2024-1837

Р

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Kenntnisnahme der Eignerstrategie der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Gemäss Art. 16 Abs. 1 ÖUSG¹ legt die Regierung nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene für jedes öffentliche Unternehmen eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie fest. Nach Abs. 2 desselben Artikels legt die Regierung dem Landtag die festgelegten oder abgeänderten Eigner- oder Beteiligungsstrategien zur Kenntnisnahme vor.

Gemäss Kapitel 5.2 der jeweiligen Eigner- oder Beteiligungsstrategie sind diese von der Regierung periodisch, mindestens jedoch alle vier Jahre auf

Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung der öffentlichen Unternehmen, LGBI. 2009 Nr. 356; ÖUSG.

Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. Im Jahr 2023 wurden die Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen durch die Regierung überprüft. In der Folge wurden sämtliche Eigner- und Beteiligungsstrategien, mit Ausnahme der Eignerstrategie der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital (im Folgenden auch LLS), aktualisiert, durch die Regierung am 30. Januar 2024 genehmigt und vom Landtag in seiner öffentlichen Sitzung vom 7. März 2024 zur Kenntnis genommen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 8/2024).

Aufgrund laufender Verhandlungen über eine neue Globalkreditvereinbarung mit dem LLS, die einen Bezug zur Eignerstrategie haben und allenfalls Anpassungen notwendig machen, wurde diese zum damaligen Zeitpunkt nicht überarbeitet. Die Überarbeitung ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Eignerstrategie der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital wurde am 3. Dezember 2024 von der Regierung genehmigt.

Ziel der Überarbeitung der Eigner- und Beteiligungsstrategien im Jahr 2023 war neben der Berücksichtigung von aktuellen unternehmerischen und politischen Entwicklungen, wenn möglich einheitliche Vorgaben für die strategische Ausrichtung der öffentlichen Unternehmen festzulegen. Dadurch kann für das Land Liechtenstein als Eigentümerin eine bessere Vergleichbarkeit der Unternehmen hergestellt werden und die Beaufsichtigung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Neben einer Vereinheitlichung der Themenstrukturierung sowie sprachlichen Präzisierungen wurden inhaltliche Anpassungen vorgenommen, wie insbesondere Vorgaben zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der UNO sowie der klima- und energiepolitischen Ziele des Landes Liechtenstein. Mit der Klimastrategie 2050, welche der Landtag im Dezember 2022 verabschiedet hat, wurde die Regierung ausdrücklich beauftragt, in den Eigner- und Beteiligungsstrategien für die öffentlichen Unternehmen ambitionierte Klimaziele festzuhalten und dadurch die Vorbildfunktion

für Unternehmen zu stärken. Die vorgenommenen Vereinheitlichungen galt es in der neuen Eignerstrategie des LLS zu berücksichtigen.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

In den nachfolgenden Kapiteln wird teilweise nochmals auf die generellen Anpassungen der Eigner- und Beteiligungsstrategien eingegangen, welche für alle betroffenen Unternehmen und somit auch für das Landesspital gelten. Dabei handelt es sich insbesondere um Vereinheitlichungen sowie das vollständig überarbeitete Kapitel «3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele» in den Eigner- und Beteiligungsstrategien. Ausserdem werden die massgeblichen Anpassungen dargestellt und pro Kapitel erläutert, wie die allgemeinen Vorgaben in die überarbeitete Eignerstrategie der Stiftung Liechtensteinisches Landessspital Eingang gefunden haben.

2.1 Generelle Anpassungen der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien

Bei allen Eigner- und Beteiligungsstrategien wurden anlässlich der Überarbeitung im Jahr 2023 sprachliche Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen und die Begrifflichkeiten auf die zeitgemässe Verwendung hin überprüft und angepasst, insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau. Des Weiteren wurden die vorliegenden Strategien miteinander verglichen und soweit möglich sprachlich, strukturell und inhaltlich angeglichen oder ergänzt.

2.2 Grundlagen (Kapitel 1)

Die Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien beginnen jeweils mit dem Kapitel «Grundlagen». Die Grundlagen für die Festlegung und Änderung einer Eignerstrategie stützen sich auf Art. 16 Abs. 1 ÖUSG sowie auf die entsprechenden Organisationsgesetze der jeweiligen Unternehmen, vorliegend das Gesetz vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG).

Titel, Aufbau und Inhalt des einleitenden Kapitels 1 wurden in der überarbeiteten Fassung der Eignerstrategie des LLS an der allgemeinen Vorlage orientierend angepasst. Anstelle des Kapitels «1. Allgemeines, 1.1. Grundlagen» beginnt das Dokument nun mit dem Kapitel 1. «Grundlagen».

In diesem Kapitel wird neu die Rolle der Regierung im Rahmen ihrer Oberaufsicht konkretisiert. Ihr obliegen gemäss Art. 18 LLSG insbesondere die im Einzelnen aufgezählten Funktionen (Erlass eines Leistungsauftrages, Genehmigung der Statuten, etc.).

Dem Zweck (zuvor Kapitel 1.2) wird neu ein eigenes Kapitel 2 gewidmet. Das vormalige Kapitel «1.3 Leistungsauftrag» wird ersatzlos gestrichen, da es inhaltlich nicht mehr mit dem neu formulierten Leistungsauftrag kompatibel ist (siehe nachfolgend).

2.3 Zweck der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie (Kapitel 2)

Da die vorliegenden Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien für alle Unternehmen den gleichen Zweck verfolgen, wurde die im Zuge der Überarbeitung 2023 neu formulierte Zweckbestimmung in die Eignerstrategie des LLS übernommen. In Anlehnung an die Eignerstrategien beispielsweise der AHV-IV-FAK-Anstalten und der Familienhilfe Liechtenstein wurde dabei eine Möglichkeit für den Stiftungsrat vorgesehen, für Abweichungen in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die vormalige Eignerstrategie des LLS enthielt, wie bereits erwähnt, ein Kapitel (1.3) zum Leistungsauftrag. Dieses wurde im Sinne der Vereinheitlichung gestrichen. Inhaltlich ist das Kapitel mit seiner Unterscheidung in Mindestleistungen, optionale Leistungen und ausgeschlossene Leistungen aufgrund des neu gestaltenten Leistungsauftrags ohnehin obsolet. Diese Unterscheidung entstammte der Verordnung über die medizinische Grundversorgung (LGBI. 2000 Nr. 184), welche

von der Regierung zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Stattdessen wurde der Leistungsauftrag neu formuliert und dabei der Form nach modernisiert. Der neue Leistungsauftrag stützt sich, wie in den Schweizer Kantonen üblich, auf das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren empfohlene System der Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG, «Zürcher Modell»). Er definiert sich durch eine Liste der beauftragten Leistungsgruppen, verbunden mit den generellen und leistungsspezifischen Anforderungen des Modells.

2.4 Ziele der Regierung (Kapitel 3)

In der Eignerstrategie des LLS wurden die Ziele der Regierung entsprechend der üblichen Gliederung (politische, unternehmerische, wirtschaftliche, sowie ethische, soziale und ökologische Ziele) neu strukturiert. Die Vorgängerversion enthielt beispielsweise kein Kapitel zu den politischen Zielen (neu 3.1).

Inhaltlich wurden die Zielformulierungen überprüft und allenfalls angepasst sowie teilweise umgruppiert. So war die Vorgabe hinsichtlich der Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung und auch für Versicherte angrenzender Regionen ursprünglich den unternehmerischen Zielen und ist nunmehr den politischen Zielen zugeordnet.

Das Kapitel 3.2 zu den <u>unternehmerischen Zielen</u> wurde einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen. Teilweise finden sich diese nun passenderweise in anderen Dokumenten. Beispielsweise ist die Bezugnahme auf das «Zürcher Modell» neu im Leistungsauftrag der Regierung an das LLS verortet. Die vormaligen Vorgaben zum Eigenversorgungsgrad (50% der stationären Fälle, 50% der in Anspruch genommenen Notfallbehandlungen, 75% der liechtensteinischen Geburten) wurden ersatzlos gestrichen. In der erneuerten Globalkreditvereinbarung sind stattdessen relevante Kennzahlen definiert (z.B. Anzahl stationäre Fälle, Anzahl

ambulante Taxpunktwerte Case-Mix-Index). Die Quantifizierung ist jeweils im Rahmen der jährlichen Budgetierung festzulegen.

Die Bestimmung betreffend die aktive Vernetzung mit inländischen Leistungserbringern und Einbettung in die regionale Gesundheitslandschaft wurde gestrafft. Thematisch war eine diesbezügliche Vorgabe bereits in der Vorgängerstrategie enthalten (vormals Abschnitt 2.2.5).

Die <u>wirtschaftlichen Ziele</u> wurden in Anlehnung an andere Eigner- oder Beteiligungsstrategien im Kapitel 3.3 aus einer generellen Perspektive neu formuliert. Konkretere Vorgaben sind dem Kapitel 4 «Vorgaben der Regierung» zugeordnet.

Infolge der erforderlichen Umsetzung der Massnahmen aus der Klimastrategie 2050 und aufgrund der bisher fehlenden Berücksichtigung von übergeordneten energie- und klimastrategischen Zielen wurden die ethischen, sozialen und ökologischen Ziele in den Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien mit neuen Vorgaben ergänzt und bei allen Unternehmen einheitlich in einem Kapitel (3.4) «Ethische, soziale und ökologische Ziele» zusammengefasst. Im Sinne der UNO-Nachhaltigkeitsziele und der Klimastrategie 2050 werden konkrete Vorgaben zur Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele innerhalb des Unternehmens formuliert. Die von der Regierung erwartete ethische und soziale Verantwortung der Unternehmen gegen innen und aussen wird zudem durch eine nicht-abschliessende Aufzählung von Handlungsfeldern konkretisiert. Schliesslich fordert die Regierung von den öffentlichen Unternehmen die Festlegung ambitionierter Klimaziele und die Förderung der Biodiversität.

Neu wurde in den Eigner- und Beteiligungsstrategien aufgenommen, dass die Unternehmen die Vergabe von Aufträgen an ökologische Kriterien knüpfen sollen, um im Sinne der Klimastrategie 2050 eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Die Bestimmungen zu Ökologie und Nachhaltigkeit waren in die Eignerstrategie des LLS entsprechend aufzunehmen.

2.5 Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele (Kapitel 4)

2.5.1 Vorgaben zur Tätigkeit (Leistungsauftrag, Kapitel 4.1)

Dieses neu geschaffene Kapitel stellt die Verbindung zum Leistungsauftrag her. Gemäss Art. 3 LLSG definiert die Regierung in Form eines Leistungsauftrags an das LLS die zu erbringenden Leistungen und die Anforderungen bezüglich Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, wobei die Definition des Leistungsauftrags unter Berücksichtigung der mit den umliegenden Vertragsspitälern getroffenen Vereinbarungen zu erfolgen hat.

In der Eignerstrategie wird hierzu insbesondere festgelegt, dass der Leistungsauftrag basierend auf einer überregional anerkannten Systematik zu erteilen ist, welche die zu erfüllenden Bedingungen definiert.

Parallel zur Verabschiedung der neuen Eignerstrategie wurde auch der Leistungsauftrag mit Beschluss der Regierung vom 3. Dezember 2024 (LNR 2024-1833) neu
definiert. Die Regierung stützt sich nunmehr bei der Formulierung ihres Leistungsauftrags auf das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren empfohlene System der Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG), auch als «Zürcher Modell» bekannt. Die Spitalleistungen der Akutsomatik werden hierbei zu medizinischen Leistungsgruppen zusammengefasst.
Das SPLG-Modell enthält ausserdem die bei der Leistungserbringung zu erfüllenden generellen und leistungsspezifischen Anforderungen.

Mit der Beschlussfassung über den neuen Leistungsauftrag wurde jener vom 18. März 2008 ersetzt und parallel die Verordnung über die medizinische

Grundversorgung (LGBI. 2000 Nr. 184) aufgehoben, welche ursprünglich ebenfalls Regelungen zum Leistungsauftrag des LLS traf.

Der Leistungsauftrag wird zukünftig regelmässig, mindestens jährlich überprüft und bei Bedarf von der Regierung angepasst. Die jeweils geltende Version wird vom Amt für Gesundheit auf dem Serviceportal der Landesverwaltung veröffentlicht.

2.5.2 Vorgaben zu den Finanzen (Kapitel 4.2)

Die bestehenden Vorgaben zu den Finanzen gemäss Eignerstrategie des LLS wurden überprüft und angepasst. Einleitend ist die Finanzierung des LLS beschrieben (Abschnitt 4.2.1 Grundlagen). Es folgen Vorgaben zur Budgetierung und Berichterstattung (4.2.2). Unter den weiteren Vorgaben (4.2.3) wurden die vereinheitlichten Vorgaben hinsichtlich der Reservenbildung übernommen, indem vom LLS verlangt wird, die gesetzlich vorgeschriebenen und betrieblich notwendigen Reserven zu bilden.

Für das LLS wird eine Maximalreserve von CHF 5 Mio. festgelegt. Ein tieferer «Reservendeckel» würde die Sicherstellung der betrieblich notwendigen Liquidität (angenommen bei CHF 1.5 Mio.) gefährden.

2.5.3 Vorgaben zum Risikomanagement (Kapitel 4.3)

Die Vorgaben zum Risikomanagement wurden vereinheitlicht. Alle Unternehmen haben ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen. Diese Bestimmung war bereits zuvor in der Eignerstrategie des LLS enthalten (vormals Kapitel 3.3, Übrige Vorgaben der Regierung).

Neu wurde eine Bestimmung aufgenommen, welche die Unternehmen verpflichtet, ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die

Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen. Diese neue Bestimmung zur Cybersicherheit wurde in der Eignerstrategie des LLS aufgenommen.

2.5.4 Vorgaben zur Organisation (Kapitel 4.4)

Das Kapitel mit Vorgaben zur Organisation wurde in der Eignerstrategie LLS neu eingeführt. Diese Vorgaben wurden bei allen Eigner- und Beteiligungsstrategien weitgehend vereinheitlicht. Spezifische, individuelle Regelungen sind bei Bedarf jedoch weiterhin möglich.

Die Aufgabe zur Bestimmung der Geschäftsleitungen der öffentlichen Unternehmen kommt gemäss Spezialgesetzen oder Statuten den strategischen Führungsebenen zu. Gemäss Bericht und Antrag Nr. 110/2023 betreffend die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes (ÖUSG) sowie der Spezialgesetze über die öffentlichen Unternehmen sollen die Eigner- und Beteiligungsstrategien der öffentlichen Unternehmen zukünftig eine Vorgabe enthalten, wonach die strategische Führungsebene das Vorgehen bezüglich der Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung in Absprache mit dem zuständigen Ministerium festlegt (BuA Nr. 110/2023, S. 75). Diese Bestimmung bestand bei den Eignerstrategien der Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie beim LED bereits zuvor und wurde mit Bericht und Antrag Nr. 8/2024 neu bei allen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien aufgenommen. In die Eignerstrategie des LLS findet sie nunmehr ebenfalls Eingang.

Beim LLS aufgenommen wurde ausserdem der Hinweis auf den Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) zum Zwecke der betrieblichen Vorsorge.

2.5.5 Vorgaben zur Kommunikation (Kapitel 4.5)

Die Vorgaben zur Kommunikation wurden in allen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien angeglichen. Einzelne Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien enthielten einen Passus, wonach sich die Unternehmen in ihren Äusserungen und Handlungen politisch neutral verhalten müssen, bei anderen Eigner- bzw. Beteiligungsstrategien gab es diese Vorgabe nicht. Die Überprüfung hat ergeben, dass diese Vorgabe unterschiedlich interpretiert wird und in der Praxis zu Unklarheiten für das Unternehmen führen kann. Beispielsweise könnte darunter verstanden werden, dass das Unternehmen keine Interessen oder Positionen vertreten darf, die gleichzeitig auch durch eine politische Partei vertreten werden, obwohl dies aus sachlicher bzw. unternehmerischer Perspektive richtig wäre. Aufgrund dessen wurde dieser Passus bei allen Strategien gelöscht. Jedenfalls bleibt die Vorgabe bestehen, dass die Kommunikation den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen darf. Beim LLS werden detaillierte Regelungen im Rahmen eines Kommunikationskonzepts getroffen.

2.5.6 Übrige Vorgaben der Regierung (Kapitel 4.6)

Die Vorgaben zur Rapportierung gemäss der Richtlinie zur periodischen Berichterstattung des Amtes für Finanzen vom 27. Februar 2020 wurden in allen Eignerbzw. Beteiligungsstrategien angepasst. Der Richtlinie zufolge haben öffentliche Unternehmen die Umsetzung der Eigner- bzw. Beteiligungsstrategie im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung halbjährlich darzulegen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle die vorgelegte Eignerstrategie der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Dr. Daniel Risch

EIGNERSTRATEGIE

STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHES LANDESSPITAL

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital

3. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| Grur | Grundlagen | | | |
|-------|--|--|---------------------|--|
| | | | | |
| ZWE | ck der Li | giler strategie | 4 | |
| Ziele | der Reg | gierung | 5 | |
| 3.1 | | | | |
| 3.2 | Untern | nehmerische Ziele | 5 | |
| 3.3 | Wirtsc | haftliche Ziele | 5 | |
| 3.4 | | | | |
| Vore | rahan da | or Bogierung zur Umsetzung der Ziele | 7 | |
| | | | | |
| 4.1 | | | | |
| 4.2 | Vorgak | oen zu den Finanzen | 7 | |
| | 4.2.1 | Grundlagen | 7 | |
| | 4.2.2 | Budgetierung und Berichterstattung | 8 | |
| | 4.2.3 | | | |
| 4.3 | Vorgaben zum Risikomanagement | | 9 | |
| 4.4 | Vorgaben zur Organisation | | 9 | |
| 4.5 | Vorgaben zur Kommunikation1 | | | |
| 4.6 | Übrige | Vorgaben der Regierung | 10 | |
| Schl | ussbestii | mmungen | 11 | |
| 5.1 | | | | |
| 5.2 | | | | |
| | Zwee Ziele 3.1 3.2 3.3 3.4 Vorg 4.1 4.2 4.3 4.4 5.5 4.6 Schl 5.1 | Zweck der Ei Ziele der Reg 3.1 Politisch 3.2 Unterr 3.3 Wirtsch 3.4 Ethisch Vorgaben der 4.1 Vorgak 4.2 Vorgak 4.2.1 4.2.2 4.2.3 4.3 Vorgak 4.4 Vorgak 4.5 Vorgak 4.6 Übriger Schlussbesti 5.1 Ändere | Ziele der Regierung | |

1. **GRUNDLAGEN**

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) und Art. 18 Abs. 2 Bst. h des Gesetzes vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG) erlassen.

Die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital ist eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts. Die Organe der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital sind der Stiftungsrat, die Spitalleitung und die Revisionsstelle.

Zweck der Stiftung ist die Führung eines Landesspitals. Das medizinische und das weitere Dienstleistungsangebot richten sich nach dem von der Regierung gestützt auf Art. 3 LLSG definierten Leistungsauftrag. Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Die Interessen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie des Landesspitals und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen ist, soweit möglich, von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Die Regierung hat die Oberaufsicht über die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital. Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie obliegen der Regierung gemäss Art. 18 LLSG insbesondere:

- der Erlass eines Leistungsauftrags;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;

- die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Stiftungsrat insbesondere Vision, Unternehmensstrategie und -kultur fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind vom Stiftungsrat und von der Spitalleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Das Landesspital gewährleistet die ambulante und stationäre medizinische Grundversorgung im Spitalbereich sowie die klinische Notfallmedizin. Das Landesspital agiert in sinnvoller Symbiose mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens. Das Leistungsangebot ist den Grundbedürfnissen der Bevölkerung anzupassen, auf die demographische Entwicklung ist dabei besonderes Augenmerk zu richten.

Das Landesspital ist für die gesamte Bevölkerung zugänglich. Es steht auch den Versicherten angrenzender Regionen zur Verfügung und orientiert sich nicht an den Grenzen des Hoheitsgebietes.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass das Landesspital patienten- und bedarfsorientiert, wirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt wird und seinen Leistungsauftrag nach anerkannten ethischen Grundsätzen sowie evidenzbasiert erfüllt.

Das Landesspital hat sich aktiv mit den inländischen Gesundheitsdienstleistenden zu vernetzen und ist in die regionale Gesundheitslandschaft eingebettet.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Das Landesspital sorgt für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirksame Leistungserbringung. Die Regierung erwartet, dass das Landesspital mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht. Die Überprüfung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist eine laufende Aufgabe des Landesspitals. Das Landesspital setzt seine Unternehmensstrategie, seine Leistungen, seine Strukturen und seine Prozesse entsprechend diesen Zielvorgaben um.

Die wirtschaftliche Leistungserbringung ist nicht für die einzelnen Handlungsfelder, sondern gesamthaft zu beurteilen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich das Landesspital bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe des Landespitals haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- O Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- o kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Das Landesspital hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit (Leistungsauftrag)

Die Regierung erteilt dem Landesspital einen Leistungsauftrag zur Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung. Das Landesspital hat den im Leistungsauftrag vorgeschriebenen Leistungsumfang in der gebotenen Qualität und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Der Leistungsumfang, das Angebot und die Leistungserbringung basieren auf einer über-regional anerkannten Systematik. Diese definiert die in den Fachgebieten zu erfüllenden Bedingungen insbesondere in Bezug auf Infrastruktur, personelle Ressourcen, Interventionszeiten, Notfallvorhalteleistungen und Mindestfallzahlen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

4.2.1 Grundlagen

Das Landesspital finanziert seine Ausgaben nach Art. 5 f. LLSG durch Entgelte für Dienstleistungen von Patientinnen und Patienten sowie von Versicherern, Beiträge der öffentlichen Hand und weitere Einnahmen (z.B. Spenden). Das Landesspital hat eine möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben. Ein Benchmarking mit vergleichbaren Spitälern in der Schweiz ist vorzunehmen.

Als Basis für die Finanzierung gelten die Tarifverträge mit den Kranken- und Unfallversicherungen sowie die Globalkreditvereinbarung, die zwischen der Regierung und dem Landesspital abgeschlossen wird.

Die Tarifverträge regeln die Abgeltung für alle Behandlungen und Betreuungen. Die Regierung legt die Aufteilung der Tarife zwischen dem Land Liechtenstein und den Versicherern

(Kostenteiler) fest. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kostenteiler zwischen dem Land Liechtenstein und den Krankenversicherungen im In- und Ausland harmonisiert wird.

Die Globalkreditvereinbarung regelt die Abgeltung der für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Dienste des Landesspitals, welche nicht über Tarifverträge abgedeckt sind, jedoch mit dem Leistungsauftrag definiert sind. Ausserdem regelt die Globalkreditvereinbarung die Verwendung von Gewinn und Verlust.

Das Land stellt dem Landesspital die dem Betrieb dienenden Immobilien zur Verfügung. Das Landesspital ist für den baulichen Unterhalt der Immobilien besorgt. Die dafür benötigten Mittel werden im Rahmen der Globalkreditvereinbarung berücksichtigt.

4.2.2 Budgetierung und Berichterstattung

Das Landesspital stellt nach Vorgaben des Amtes für Gesundheit aus dem Budgetprozess (inhaltlich und zeitlich) das Jahresbudget sowie die Hochrechnung zur Verfügung. Weiters wird die revidierte Jahresrechnung gemäss Terminplan des Amtes für Gesundheit bereitgestellt.

Das Landesspital stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen.

Der Stiftungsrat gibt der Spitalleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.2.3 Weitere Vorgaben zu den Finanzen

Das Landesspital bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe des Landesspitals beträgt CHF 5'000'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag unter Berücksichtigung der betriebsnotwendigen Liquidität von CHF 1'500'000 soweit gekürzt, dass

diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Grössere Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet sind und zur Wertschöpfung beitragen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die von strategischer Bedeutung sind, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Das Landesspital wendet bei der Entlohnung des Personals eine in der Region und im Gesundheitswesen übliche Entschädigungsmethode an. Die teuerungsbedingte Lohnentwicklung der Mitarbeitenden orientiert sich an jener für das Staatspersonal.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Das Landesspital hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Das Landespital hat seine IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Spitalleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Das Landesspital berücksichtigt bei seiner Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass es ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein ist und auch die Interessen der Regierung als Vertreterin des Eigners wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen.

Das Landesspital erstellt zur Gewährleistung der Vorgaben ein Kommunikationskonzept. Darin ist detailliert zu regeln, welches Organ für die entsprechende Kommunikation zuständig ist.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Stiftungsrates des Liechtensteinischen Landesspitals sind dem zuständigen Regierungsmitglied unaufgefordert zuzustellen.

Der Stiftungsratspräsident oder die -präsidentin hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Stiftungsrat und der Spitalleitung, insbesondere über den Geschäftsverlauf im Rahmen der strategischen Vorgaben für das Landesspital, stattzufinden.

11

Der Stiftungsrat des Landesspitals hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rah-

men des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu

überprüfen.

Ist der strategischen Führungsebene eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält

sie eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat sie der Regierung entsprechende Änderungen

oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie ersetzt die bisherige Eignerstrategie vom 20. November

2012. Sie wurde von der Regierung am 3. Dezember 2024 mit Beschluss zu LNR 2024-1936

BNR 2024/1936 erlassen und dem Stiftungsrat des Liechtensteinischen Landesspitals zur

Kenntnisnahme und sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 3. Dezember 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Manuel Frick

Regierungsrat